

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Generalsekretariat

Personaldienst Lehrpersonen

10. Juni 2025

AUSTRITTSMERKBLATT

Beendigung eines Anstellungsverhältnisses. Worauf ist zu achten?

Krankentaggeld-Versicherung

Lehrpersonen, die der obligatorischen Krankentaggeldversicherung bei der Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend Groupe Mutuel genannt) angehören, haben grundsätzlich ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung der Groupe Mutuel. Gemäss den geltenden Allgemeinen Bedingungen der Kollektiv-Taggeldversicherung (PCGA01-A2, Ausgabe 01.01.2022, kurz AVB) der Groupe Mutuel haben in der Schweiz wohnhafte Personen bei Austritt aus der Firma das Recht, in die Einzelversicherung der Groupe Mutuel überzutreten. Grenzgänger, die nicht mehr zum Kreis der Versicherten zählen, haben das Recht, ihren Versicherungsschutz ohne neuen Vorbehalt in der Einzelversicherung fortzuführen, wenn sie in der Schweiz weiterhin erwerbstätig sind. Beim Übertritt sind die geltenden Tarife und AVB der Einzelversicherung anwendbar. Das Taggeld wird proportional gekürzt, wenn der Betrag des neuen tatsächlichen Einkommens oder der Arbeitslosenentschädigung kleiner ist. Beim Übertritt werden die bestehenden Versicherungsleistungen also gewährt, soweit sie den neuen Verhältnissen angepasst sind.

Kein Übertrittsrecht besteht unter anderem:

- Bei Kündigung des Versicherungsvertrages und dessen Übernahme durch einen anderen Versicherer mit dem gleichen Kreis der Versicherten oder Teilen davon.
- Für Selbstständigerwerbende und Arbeitgeber sowie deren nicht AHV-pflichtige Familienangehörige.
- Für Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von 3 Monaten oder weniger, sowie für zeitweise beschäftigte Hilfskräfte.
- Wenn die Person die Arbeitsstelle wechselt und in die Taggeldversicherung seines neuen Arbeitgebers übertritt.
- Für Personen, die das AHV-Alter (Referenzalter) erreicht haben oder vorzeitig pensioniert werden.
- Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz (ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz).

Das Übertrittsrecht muss **innert 90 Tagen** nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten schriftlich geltend gemacht werden. Die Anmeldung erfolgt an:

Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG
Rue des Cèdres 5
CH – 1919 Martigny

Der Versicherungsschutz durch die Kollektivversicherung endet per Austrittsdatum.

Nichtberufsunfallversicherung

Wenn Sie als Lehrperson regelmässig mindestens 6 Wochenlektionen unterrichten oder als Schulleiterin bzw. als Schulleiter, Assistenzperson oder externe Fachperson eine Anstellung für mindestens 8 Wochenstunden (Zeitstunden) haben, sind Sie obligatorisch nichtberufsunfallversichert. Bei Austritt erlischt dieser Versicherungsschutz nach 31 Tagen. Die Versicherungsdeckung kann für längstens 6 Mo-

nate (UVG-Abredeversicherung) verlängert werden. Die Anmeldung für den Abschluss einer Abredeversicherung (**Police-Nummer 16.507.594**) erfolgt über die Website [Abredeversicherung | Zurich Schweiz | Verlängerter Schutz für Nichtberufsunfälle](#).

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich
Telefon: 044 628 28 28 oder 0800 80 80 80 (Gratisnummer)

Die Verlängerung muss vor dem Ablauf des Versicherungsschutzes vereinbart werden. Wenn Sie keine neue Stelle mit mindestens dem oben erwähnten Beschäftigungsgrad antreten, müssen Sie für die Nichtberufsunfall-Versicherung selbst besorgt sein, indem Sie beispielsweise bei Ihrer Krankenkasse das Unfallrisiko wieder mitversichern.

Austritt aus der Aargauischen Pensionskasse (APK)

Versicherte, welche die APK vor Vollendung des 58. Altersjahres verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese entspricht gemäss Art. 48 des Vorsorgereglements der Aargauischen Pensionskasse grundsätzlich dem Sparguthaben im Austrittszeitpunkt.

Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres werden Altersleistungen ausgerichtet, wenn die versicherte Person nicht Anspruch auf eine Austrittsleistung hat (ab Alter 58 muss demnach eine Pensionierung erfolgen, wenn keine BVG-pflichtige Beschäftigung oder eine Arbeitslosenmeldung erfolgt).

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Aargauische Pensionskasse.

Familienzulagen

Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG, SR 836.2) und der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG (FamZWL) sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1). Bitte wenden Sie sich an die zuständige Familienausgleichskasse der SVA.

Aufgabe der Erwerbstätigkeit für längere Zeit

Falls Sie die Erwerbstätigkeit aufgeben oder für längere Zeit unterbrechen, empfehlen wir Ihnen, Kontakt mit der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes aufzunehmen, um allfälligen Lücken in der Beitragszeit AHV/IV/EO vorzubeugen.

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich über das Übertrittsrecht in die Einzel-Krankentaggeldversicherung, die Möglichkeit der UVG-Abredeversicherung und die Pflicht zum Einschluss des Unfallrisikos, beispielsweise bei der Krankenkasse, informiert worden bin.

Name _____

Vorname _____

Schulort _____

Datum _____

Unterschrift _____